



Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Gemeinde Weßling (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende

Verordnung

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Verrichtung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ,

an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere

- das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz,
- die Benutzung von Bau-, Bohr-, Fräs-, Schneid-, Heimwerker-, Haushalts-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern, und ähnlichen lärmintensiven Geräten,
- die Benutzung von Rasenmähern und Vertikutierern oder ähnliche Geräte.

§ 2

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Ton-

wiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 4

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Fenster und ins Freie führenden Türen zu schließen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Weßling kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt;
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere unzumutbar stört;
3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 5) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.

Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit

Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 4 den Anforderungen an geräuschvollen Vergnügungen zuwiderhandelt,
3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§5) von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Weßling zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 27.10.2015 außer Kraft.

(3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Weßling, den 20.02.23



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am 27.2.23

abgenommen am 3.5.23

Unterschrift